

Antrag

der Abg. Klubobleute Egger MBA, Mag.^a Gutschl, Steidl, Svazek BA und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl
betreffend einer Änderung des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 regelt das Kinderbetreuungsangebot von öffentlichen sowie privaten Rechtsträgern im Bundesland Salzburg. Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation durch COVID-19 ist es notwendig, zeitnah und unbürokratisch auf neue Anforderungen und Gegebenheiten im Bereich der Kinderbildung und Betreuung reagieren zu können. Um hier die notwendigen Schritte setzen zu können, bedarf es einer Ermächtigung der Landesregierung, das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 im Verordnungsweg in klar eingegrenzten Regelungsbereichen zu ändern. Das Ziel und der Inhalt dieser Gesetzesvorlage stellt sich dabei wie folgt dar:

- zum Einen soll sichergestellt werden, dass die Landesregierung für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse rasch und flexibel die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Gruppengröße, Öffnungszeiten, Personaleinsatz etc. auf dem Gebiet der Kinderbildung und -betreuung treffen und umsetzen kann,
- zum Anderen soll es den öffentlichen sowie privaten Rechtsträgern im Bundesland Salzburg ermöglicht werden, für all jene Eltern, die keine Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen können, die Elternbeiträge zu reduzieren oder auszusetzen. Dafür ist eine Änderung des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 für die Dauer der COVID-19 Krise erforderlich. Zudem wird für private Träger die Möglichkeit einer Sonderförderung eröffnet, da gerade für diese Träger die Einhebung der Elternbeiträge eine existenzsichernde Einnahme darstellen.

Die genannten Maßnahmen werden spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Krisenbekämpfungsmaßnahmen keine Auswirkungen mehr auf die Kinderbildung und -betreuung haben, wieder außer Kraft gesetzt.

Gerade mit Blick auf die Zeit nach „Corona“ liegt es an uns, schon jetzt die entsprechenden Grundsteine im Sinne einer weiterhin gut ausgebauten Kinderbetreuungslandschaft im Bundesland Salzburg zu legen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 65 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„65a Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen“

1.2. Nach der den § 73 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 74 In- und Außerkrafttretens novellierter Bestimmungen; Übergangsbestimmungen dazu

2. Im § 65 Z 8 lautet wird nach der Wortfolge „im Hinblick auf die pädagogischen Grundsätze der Betreuung durch Tageseltern“ die Wortfolge „die hygienischen und gesundheitlichen Voraussetzungen, die Tageseltern erfüllen müssen,“ eingefügt.

3. Nach § 65 wird eingefügt:

„Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen

§ 65a

Die Landesregierung kann für zeitlich begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, im Einklang mit diesen für alle oder bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen. Diese können betreffen

1. soweit es zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung erforderlich ist, den Bildungsauftrag (§ 13), die Aufnahme von Kindern (§ 16), die Gruppenbildung und -zusammensetzung (§ 19), die Öffnungszeiten (§ 20), die Besuchspflicht (§ 22), die Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 24), den Personaleinsatz (§§ 25 ff) einschließlich der Anwesenheitspflicht bei gruppenarbeitsfreier Dienstzeit sowie die Anstellungserfordernisse (§§ 28 ff);
2. soweit durch diese Maßnahmen eine fristwahrende Anzeige oder Antragstellung, die fristgerechte Bewilligung von Einrichtungen, die fristgerechte Erstellung oder Überarbeitung der pädagogischen Konzeption oder die fristgerechte Feststellung des Sprachstandes nicht gewährleistet ist, die Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend die Anzeige und Genehmigung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 9 Abs 1 und 6, § 39 Abs 6), die Fristen für die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption (§ 14) und die Sprachstandsfeststellung (§ 15); sowie
3. die Bestimmungen zu Ausschluss und Minderung der Förderung (§ 56) und der Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend Förderungen; sowie
4. Sonderförderungen.“

4. Im § 73 Abs 2 lautet der erste Satz:

„Die erste Bedarfsplanung gemäß § 5 ist bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 durchzuführen.“

5. Nach § 73 wird angefügt:

„In- und Außerkrafttretens novellierter Bestimmungen; Übergangsbestimmungen dazu

§ 74

Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 65, 65a und 73 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit 1. April 2020 in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Unmittelbarer Anlass für den Gesetzesvorschlag ist die aktuelle pandemische Ausbreitung des Coronavirus (COVID 19) und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung. Die massiven Beschränkungen sozialer Kontakte (Betriebsschließungen, Geschäftssperren, Betretungsverbote usw.) haben nachhaltigen Konsequenzen für das gesamte soziale und wirtschaftliche Leben, die Bemühungen um eine rasche Eindämmung der Verbreitung des Virus können auch außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung erforderlich machen. Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 enthält kein Instrumentarium, um rasch auf eine krisenhafte Situation, wie sie derzeit gegeben ist, reagieren zu können.

Primäres Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, der Landesregierung ein Instrumentarium an die Hand zu geben, welches ihr ermöglicht, für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse rasch und flexibel die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinderbildung und -betreuung treffen zu können (§ 65a).

Darüber hinaus wird das Vorhaben dazu genutzt, die im § 73 Abs 2 festgelegte Frist für den Abschluss der ersten Bedarfsplanung gemäß § 5 um ein halbes Jahr – bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 – zu erstrecken. Dazu wird auf die Erläuterungen zu § 73 Abs 2 verwiesen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:

Die Bestimmungen des Gesetzesvorschlags berühren kein Unionsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 65:

Die Regelungen, welche von der Landesregierung im Verordnungsweg getroffen werden können, werden um „die hygienischen und gesundheitlichen Voraussetzungen, die Tageseltern erfüllen müssen“ ergänzt.

Zu § 65a (Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Ereignisse oder krisenhafter Entwicklungen):

1. Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung unter den darin festgelegten engen Voraussetzungen, im Verordnungsweg von den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

2. Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 65a setzt zweierlei voraus, nämlich das Vorliegen einer Epidemie, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer krisenhaften Entwicklung und die Ergreifung von Maßnahmen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen durch die danach zuständigen Behörden, die auch Auswirkungen auf den Bereich der Kinderbildung und -betreuung haben.

2.1. Unter den Begriffen des „außergewöhnlichen Ereignisses“ und der „krisenhaften Entwicklung“ sind etwa Reaktorunfälle in benachbarten Staaten, Umweltkatastrophen oder kriegerische Ereignisse zu verstehen, schlicht sämtliche Ereignisse, deren Bewältigung Maßnahmen erforderlich machen, welche den gesellschaftlichen „Normalbetrieb“ einschränken.

2.2. Die zweite Voraussetzung ist, dass bereits Maßnahmen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen von den dazu zuständigen Behörden zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen getroffen worden sind, welche auch Auswirkungen auf das Gebiet der Kinderbildung und -betreuung haben. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass die von der Landesregierung auf der Grundlage des §65a getroffenen Maßnahmen in ein Gesamtkonzept zur Krisenbewältigung eingebettet sind, was voraussetzt, dass dieses Konzept sich bereits in anderweitigen Rechtsakten zumindest ansatzweise materialisiert hat. Dass die Maßnahmen auf der Grundlage des § 65a auch nicht den sonstigen krisenbewältigungsmaßnahmen zuwiderlaufen sollen, ist an sich eine Selbstverständlichkeit, wird jedoch dadurch noch besonders hervorgehoben, indem diese nur „im Einklang“ mit den sonstigen Krisenbewältigungsmaßnahmen getroffen werden dürfen.

3. In inhaltlicher Hinsicht ist die Ermächtigung des § 65a nicht schrankenlos, sondern nur auf die in der Z 1 bis 3 angeführten Regelungsbereiche beschränkt. Für die Festlegung dieser Regelungsbereiche sind – vor dem Hintergrund der aktuellen Epidemie – die durchaus einer Verallgemeinerung zugänglichen, folgenden Überlegungen maßgeblich: In Zeiten der Epidemie ist ein Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen, damit die Erziehungsberechtigten, die in systemerhaltenden Berufen arbeiten, ungehindert ihrer Arbeit nachgehen können. Gleichzeitig ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zur Vermeidung einer Ausbreitung des Virus Kinder möglichst zu Hause betreut werden sollen und dass es beim Betreuungspersonal, etwa wegen Erkrankungen oder eigener Betreuungsverpflichtungen, zu vermehrten Ausfällen kommen wird. Im Fördersystem soll zudem berücksichtigt werden können, dass Rechtsträger in Zeiten, in denen die Kinder Betreuungseinrichtungen deshalb nicht besuchen, weil sie entsprechend den behördlichen Anordnungen, etwa auf der Grundlage des § 18 Epidemiegesetz 1950, möglichst zuhause betreut werden sollen, bei

einem Nicht-Besuch nicht zur Einhebung von Elternbeiträgen verpflichtet sind. Gleichzeitig wird die Möglichkeit einer Sonderförderung eröffnet.

Der Begriff der „fristwährenden Anzeige oder Antragstellung“ in der Z 2 hat nicht nur die Vermeidung von verfahrensrechtlichen Nachteilen, die durchaus auch von Einfluss auf die materiell-rechtliche individuelle Rechtslage – etwa durch die Zurückweisung eines Antrags als verspätet – sein können, sondern die Vermeidung von Säumnisfolgen insgesamt – also auch von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen – im Auge. In einer Verordnung gemäß Z 2 können daher nicht nur Regelungen zum Beginn und zur Dauer von Fristen, sondern auch Regelungen zum Fristablauf, etwa im Sinn einer Hemmung von deren Ablauf, getroffen werden, wenn es durch die krisenbedingten Abwehrmaßnahmen zu einer Einschränkung des öffentlichen Lebens, des Verwaltungshandelns oder zu einer Einschränkung der öffentlichen Kommunikationsnetze kommt.

4. Auch in zeitlicher Hinsicht können Maßnahmen auf der Grundlage des § 65a nicht unbeschränkt getroffen werden. Diese Beschränkung wird zunächst durch die Worte „für zeitlich begrenzte Zeiträume“ zum Ausdruck gebracht, als auch durch die weitere Anknüpfung an den zeitlichen Anwendungsbereich der nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen getroffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen (arg: „Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen“). Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die anderweitigen Krisenbekämpfungsmaßnahmen keinerlei Auswirkungen mehr auf das Gebiet der Kinderbildung und -betreuung mehr haben, sind auch die Maßnahmen gemäß § 65a außer Kraft zu setzen

Zu § 73 Abs 2 (Übergangsbestimmung (Bedarfsplanung)):

Gemäß der im § 73 Abs 2 enthaltenen Übergangsbestimmung ist die Bedarfsplanung gemäß § 5 erstmals im Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 durchzuführen, was deren Abschluss bis zum 31. August 2020 impliziert. Die Frist für den Abschluss der ersten Bedarfsplanung wird um ein halbes Jahr – bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 – zu erstreckt. Dafür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich: Auf Grund der derzeitigen Coronaviruskrise haben die Gemeinden in den kommenden Monaten enorme Belastungen zu bewältigen, die einen fristgerechten Abschluss der Bedarfsplanung gefährdet erscheinen lassen. Darüber hinaus verunmöglicht das Fehlen von validen Rahmenbedingungen, bedingt durch die wirtschaftlichen Implikationen der Pandemie, eine zuverlässige und fundierte mittel- und langfristige Bedarfsplanung.